

A m t s b l a t t

14	Ausgegeben zu Olsberg am 09.10.2020	Jahrgang 2020
----	-------------------------------------	---------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen („Gewerbegebiet Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“) - Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -
2	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB -
3	Bekanntmachung über die Einziehung einer Teilfläche der Schloßstraße Gemarkung Gevelinghausen, Flur 6, Flurstück 467
4	Bekanntmachungsanordnung über die 1. Satzung vom 27.08.2020 zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Olsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 30.03.2017
5	Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung nach § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)
6	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Olsberg
7	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2019

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon: (02962) 982 0, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich. Sie finden es auch im Internet unter www.olsberg.de unter Rathaus / Amtsblatt.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olsberg im Stadtteil Gevelinghausen

(„Gewerbegebiet Auf der Heide“ im Bereich „Hohler Morgen“)

- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gem. § 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg in einem 10. Änderungsverfahren gem. § 2 BauGB wie folgt zu ändern:

Die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellten Flächen im Änderungsbereich, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Olsberg als „Fläche für den Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt sind, werden in „Gewerbliche Baufläche“ (G) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und „Grünfläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB geändert.

Dieser Beschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Olsberg, den 30. September 2020

Der Bürgermeister

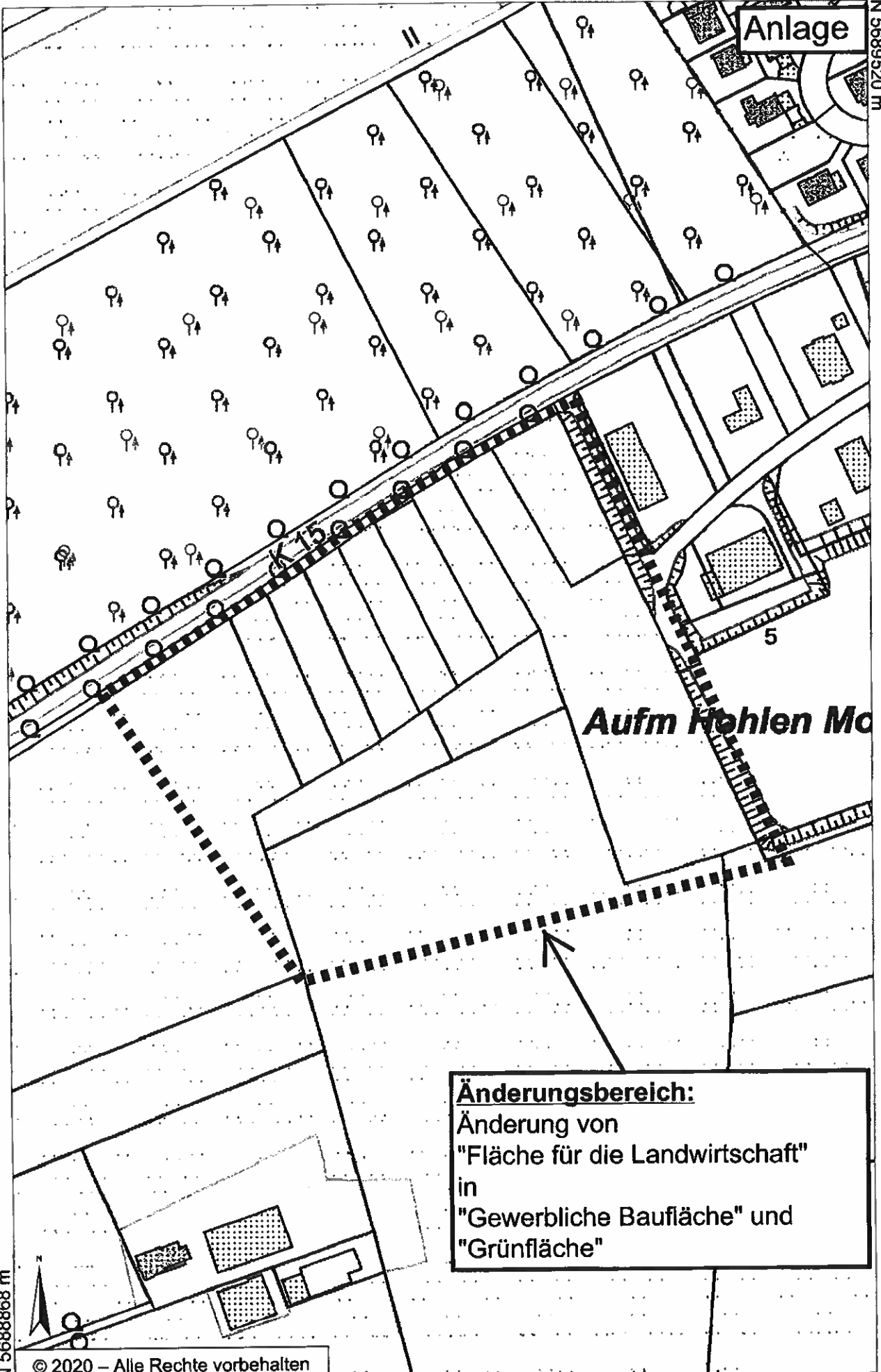


(Fischer)

E 461956 m

N 5689520 m

Anlage



Aufm Hohlen Mo

Änderungsbereich:
Änderung von
"Fläche für die Landwirtschaft"
in
"Gewerbliche Baufläche" und
"Grünfläche"

N 5688868 m

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

E 461546 m

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Obere Sachsenecke“ im Stadtteil Olsberg beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.
Unterrichtung und Erörterung:	Dienstag, den 10. November 2020 um 18:00 Uhr in der Konzerthalle Olsberg, Ruhrstraße 32, 59939 Olsberg

Alle Interessierten haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis:

Die derzeit geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln sind im Rahmen der Durchführung dieser Öffentlichkeitsbeteiligung zu beachten. Dies sind insbesondere: Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, Eintritt nur einzeln in das Gebäude, Abstand untereinander mindestens 2,00 m, Desinfektion der Hände beim Betreten des Gebäudes.

Des Weiteren kann sich zu dieser Planung bei der Stadtverwaltung Olsberg beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet geäußert werden.

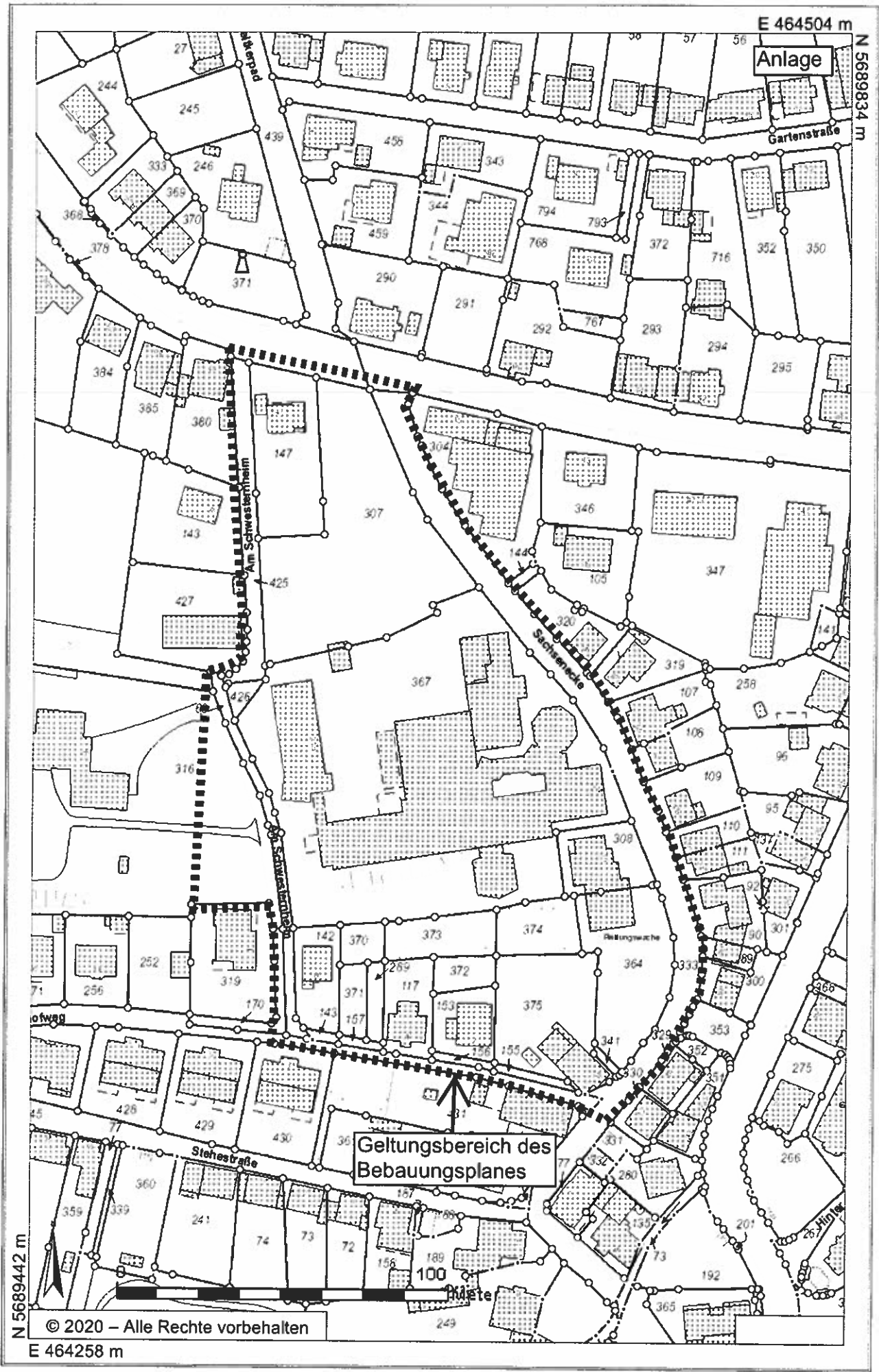
Zu weiteren laufenden Bauleitplanungen kann sich im Rathaus Olsberg, Bigger Platz 6, Zimmer 216, informiert werden.

Olsberg, den *01* . Oktober 2020

Der Bürgermeister



(Fischer)



E 464504 m

Anlage

N 5689834 m

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes

N 5689442 m

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

E 464258 m

Bekanntmachung

über die Einziehung einer Teilfläche der Schloßstraße Gemarkung Gevelinghausen, Flur 6, Flurstück 467

Gemäß Verfügung vom 18.06.2020 soll ein Wegeeinziehungsverfahren für eine Teilfläche der Schloßstraße Gemarkung Gevelinghausen, Flur 6, Flurstück 467 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NW durchgeführt werden.

Die Absicht, diese Teilfläche einzuziehen, wurde am 03.07.2020 nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Olsberg öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Daher erfolgt die Einziehung der Teilfläche der Schloßstraße Gemarkung Gevelinghausen, Flur 6, Flurstück 467 gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes NW.

Die Teilfläche wird eingezogen und steht der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung. Ein Plan, aus dem die Lage der Fläche ersichtlich ist, liegt bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die endgültige Einziehung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung an Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten NRW - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 eingelegt werden.

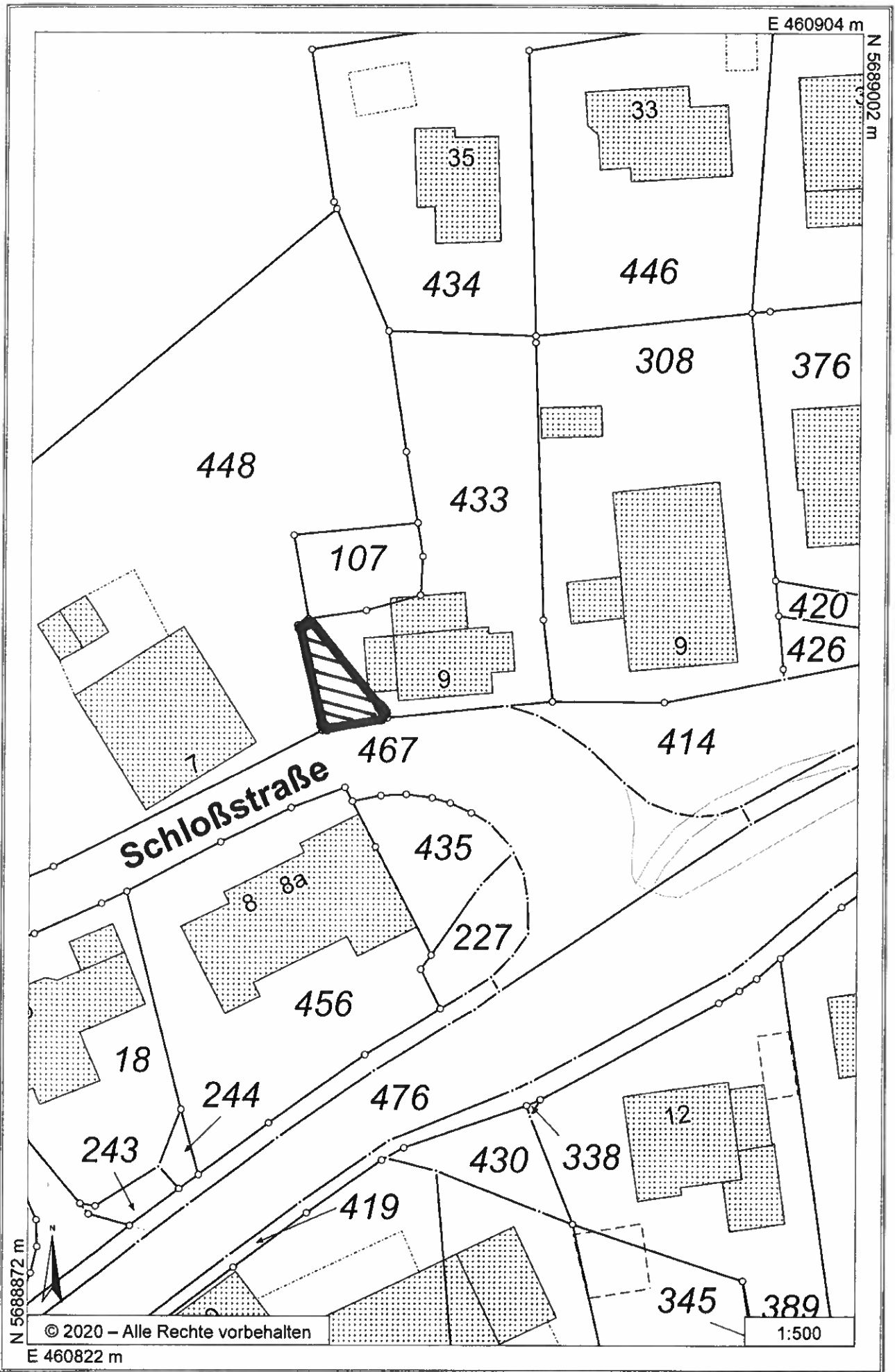
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Olsberg, den 05 . Oktober 2020



(E. Nieder)
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters



E 460904 m

N 5689002 m

Schloßstraße

N 5688872 m

© 2020 - Alle Rechte vorbehalten

E 460822 m

1:500

448

434

446

308

376

107

433

420

426

467

414

435

456

227

18

244

476

243

430

338

419

345

389

12

8 8a

33

35

7

9

9

8

9

9

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Olsberg am 27.08.2020 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Olsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 30.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 25.09.2020



(Fischer)

**1. Satzung vom 27.08.2020 zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Olsberg über
die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften
für Flüchtlinge und Obdachlose
vom 30.03.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 27.08.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Nutzfläche und Kalendermonat 11,04 Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landesstellungsgesetzes (LZG NRW)

Der nachstehende Bescheid zur Anhörung in einem melderechtlichen Verfahren wird hiermit für die Stadt Olsberg, Bürgerservice - Einwohnermeldeamt, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, öffentlich zugestellt.

Anhörung vom **16.09.2020**
Aktenzeichen **FB 2**

Anhörung für **Topalović, Dennis**
Zuletzt wohnhaft: **59457 Werl**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Olsberg vom 06.07.2017 in der jeweils gültigen Fassung.


Die Anhörung kann zu den folgenden Öffnungszeiten im Bürgerservice des Rathauses, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg in Empfang genommen werden:

Mo. - Di. 08:00-12:00 Uhr
Di. 13:30-16:00 Uhr
Do. 08:00-18:00 Uhr
Fr. 07:30-13:00 Uhr

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Olsberg, 16.09.2020
Stadt Olsberg
Der Bürgermeister


Fischer

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2019 der Stadt Olsberg

Der Rat der Stadt Olsberg hat den Jahresabschluss 2019 in seiner Sitzung am 01.10.2020 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Olsberg geprüften Form festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Olsberg wurde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 02.10.2020 angezeigt.

Die wesentlichen Ergebnisse werden wie folgt bekannt gemacht:

Gesamtergebnisrechnung:	-2.704.724,81 €
Gesamtfinanzrechnung:	1.461.099,02 €
darin enthaltene investive Kreditaufnahmen	1.113.000,00 €
darin enthaltene Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung	35.000,00 €
Inanspruchnahme Ausgleichsrücklage:	0,00 €
Inanspruchnahme allgemeine Rücklage:	-2.704.724,81 €

Bilanzstruktur zum 31.12.2019

Aktiva	T€	Passiva	T€
Anlagevermögen		Eigenkapital (Ausgleichsrücklage von T€ 0 enthalten)	18.487
Immaterielle Vermögensgegenstände	82	Sonderposten	40.978
Sachanlagen	93.283	Rückstellungen	
Finanzanlagen	16.608	Pensionsrückstellungen	12.816
		übrige Rückstellungen	3.295
Umlaufvermögen			
Vorräte	2.645	Verbindlichkeiten	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.597	aus Krediten für Investitionen	26.407
Liquide Mittel	5.748	übrige Verbindlichkeiten	17.469
Rechnungsabgrenzungsposten	757	Rechnungsabgrenzungsposten	2.268
Bilanzsumme	121.720	Bilanzsumme	121.720

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Olsberg wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Zeit vom

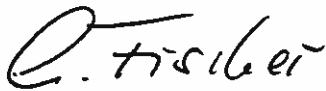
**09.10.2020 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020
im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Jahresabschluss 2019 kann auch unter der Adresse www.olsberg.de (Rubrik „Rathaus
→ Finanzen“) im Internet eingesehen werden.

Olsberg, den 02. Oktober 2020

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Fischer', written in a cursive style.

Fischer

B e k a n n t m a c h u n g über die Feststellung des Jahresabschlusses der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2019

Die Gesellschafterversammlung der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH hat am 26.08.2020 den Jahresabschluss der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH zum 31.12.2019 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 in den Geschäftsräumen der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH, Ruhrstr. 32, 59939 Olsberg zu den Öffnungszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Rieden GmbH hat am 20. August 2020 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH, Olsberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH, Olsberg,

- bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH, Olsberg, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den

deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Ge-

setzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Meschede, 20.08.2020

DR. RIEDEN GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(SIEGEL)

Dr. Eva Rieden
Wirtschaftsprüferin

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 und der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den 1. Oktober 2020

Der Geschäftsführer der Touristik und Stadtmarketing Olsberg GmbH



(Andreas Rüther)